

**Zeitschrift:** Zürcher Illustrierte  
**Band:** 7 (1931)  
**Heft:** 17

**Artikel:** Ein Justiz-Irrtum?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-752855>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Ein Fustiz=Jectum?

## DOKUMENTE ZU EINEM AUFSEHENERREGENDEN GERICHTSFALL

### Der Brandbrief ist nicht gefälscht:

Prof. Dr. Gubler erklärte (1913), daß eine Nachahmung von Mosers Handschrift in so ausgedehntem Maße vollständig ausgeschlossen sei. Nur Moser könne act. 21 geschrieben haben.

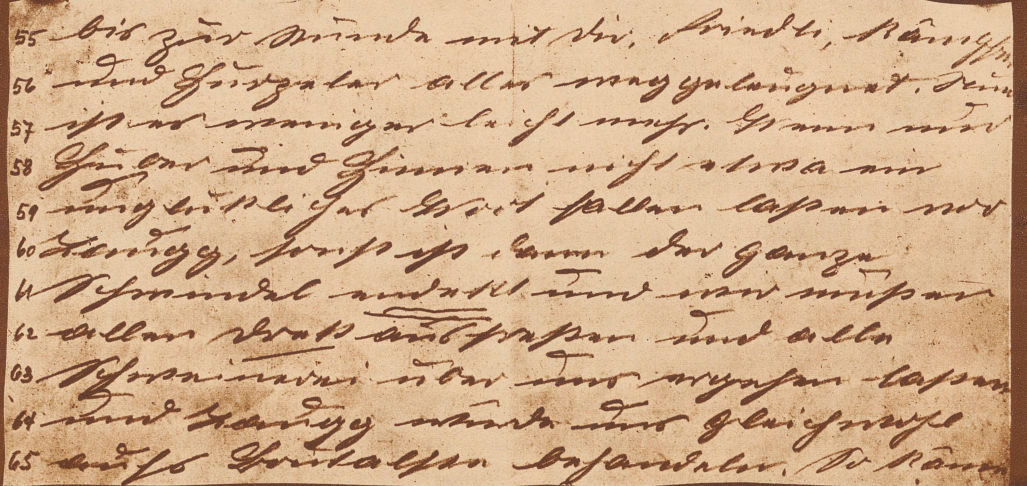
Prof. Dr. Barbieri kam (1913) zum Schlusse, daß die Brandbriefe von Moser geschrieben wurden. Auch in seinem späteren Gutachten beharrte er auf dem gleichen Standpunkt. Die Briefe stammen bestimmt nicht von Zaugg.

Lehrer Edelmann, Graphologe (1913): Moser hat mit untrüglicher Sicherheit die drei Bleistiftbriefe und die streitigen Unterschriften selbst geschrieben.

P. Günsig, Gerichts-Experte, erklärte (1913) ursprünglich, daß Simon Zaugg die Brandbriefe nicht geschrieben habe. Als ihm ungefähr acht Jahre später viel umfassenderes und einwandfreieres Schriftmaterial vorgelegt wurde, revidierte er seine ursprüngliche Meinung und kam zum Schlusse, daß die Briefe höchst wahrscheinlich von Zaugg geschrieben wurden.

Staatsanwaltschaft (1921): Die Annahme einer Fälschung will dem Laien nicht einleuchten. Gewiß erscheint möglich, daß eine Unterschrift oder einzelne Worte täuschend nachgeahmt werden können. Daß aber auf Schriftstücken von der Ausdehnung der Brandbriefe, von denen der eine vier Seiten hält, die Schrift einer Person in einer Weise nachgemacht werden könne, daß nicht nur der Laie getäuscht wird, sondern eine Reihe von bekannten und anerkannten Schriftsachverständigen, und daß der Fälscher dann noch zufällig die gleichen orthographischen Fehler machen soll, erscheint fast ausgeschlossen. Speziell kann eine solche Fälschung, die eine raffinierte Schriftkunst erfordern würde, dem Zaugg nicht zuge-  
traut werden, der durchaus den Eindruck eines ungeschlachten Bauern macht, und den sein Beruf als Landwirt und Handlanger nicht zu solchen außerordentlichen Schriftkünsteleien fähig erscheinen läßt.

Ausschnitte aus dem angeblich gefälschten Brandbrief



Wer schrieb diesen unter act. 21 registrierten Brandbrief, der die Schuld Mosers beweisen soll? Die Geschworenen hielten seinerzeit eine Fälschung für ausgeschlossen und verurteilten, gestützt auf verschiedene Gutachten von graphologischen Experten, Moser als den Verfasser dieses Schriftstückes



Die angeblich gefälschte Unterschrift Mosers weicht in verschiedener Hinsicht von der echten ab: der Schlußzug des «C» ist stark nach oben gezogen, der i-Punkt sofort nach Vollendung des i-Grundstriches gesetzt und der erste Grundstrich des «M» wesentlich höher als bei der echten Unterschrift



Die Betrachtung der einzelnen Buchstaben zeigt auffallende Brandbriefe mit einem Anstrich, wie er in Mosers Schrift nie



